

„Raus aus Gas“ Vertiefungsworkshop- Förderungen für Sanierung und Heizungstausch

25.11.2025

Fragen und Antworten

Rot: Landesförderung / wohnfonds_wien

Grün: Bundesförderung

Schwarz: Allgemeine fragen

Allgemeine Fragen

FRAGE 1: Wo erfahre ich, ob für mein Gebäude ein Fernwärmeanschluss möglich ist?

- Das [Abfrage-Tool](#) von Wien Energie hilft Ihnen herauszufinden, ob ein Fernwärmeanschluss für Ihren Standort möglich ist.
- Das Einmeldeformular von Wien Energie bei Interesse an Fernwärme finden Sie hier: [Projekteinmeldung | Wien Energie](#)
- Der [Wiener Wärmeplan 2040](#) zeigt, welche Wärmeversorgung bei Gebäuden, die derzeit noch mit Öl oder Gas geheizt werden, in den jeweiligen Gebieten am besten geeignet ist. Er umfasst alle bebauten Gebiete der Stadt.

FRAGE 2: Wo bekomme ich Informationen über die Initiative 100 Projekte Raus aus Gas?

- Informationen zur Initiative finden Sie [hier](#): Dass "Raus aus Gas" schon heute möglich ist, zeigen zahlreiche Projekte, bei denen der Umstieg der Heizsysteme auf erneuerbare Energie bereits im Gange oder abgeschlossen ist. Die Initiative "100 Projekte Raus aus Gas" der Stadt Wien - Energieplanung holt diese Projekte vor den Vorhang. Als Mitglied der "100 Projekte Raus aus Gas"-Community erhalten Sie kostenlose und umfangreiche Unterstützung und Begleitung:
 - Unterstützung bei der Lösungsfindung
 - Hilfe bei Entscheidungsprozessen im Gebäude
 - Erfahrungsaustausch mit breitem Netzwerk
 - Studien anhand von Test-Cases
 - Gemeinsam lernen durch Monitorings
 - Vorhang auf für Vorzeigeprojekte

FRAGE 3: Besteht bei Ansuchen um Landesförderung bzw. Bundesförderung in fernwärmeversorgten Gebieten eine „Verpflichtung“ zum Anschluss an die Wien Energie Fernwärme?

Landesförderung:

- Die Stadt Wien unterstützt den Umstieg von fossilen Energieträgern wie Öl und Gas auf erneuerbare Energieträger. Gefördert werden die Errichtung und Umstellung oder Nachrüstung von hocheffizienten alternativen Energiesystemen, wie zum Beispiel Fernwärme oder Heizungswärmepumpen oder Biomasseanlagen, für Heizung und Warmwasseraufbereitung.

Link: <https://www.wohnfonds.wien.at/downloads/san/finanzierungsarten.pdf>

Bundesförderung:

- Im Rahmen von „raus aus Öl und Gas“ wird der Ersatz eines fossilen durch ein klimafreundliches Heizungssystem gefördert. Wesentlich für die Wahl des neuen Heizungssystems ist die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes oder klimafreundliches Nah-/Fernwärmenetz. **Ist dies gegeben, kann nur der Umstieg auf Nah-/Fernwärme gefördert werden.**

Link: [Infoblatt raus aus Oel 2023 2024 MGW.pdf](#)

Förderrechtliche Fragen | Förderantrag

FRAGE 1: Ist es für einen Verein / eine GmbH möglich, einen Antrag als „Privatperson“ für einen mehrgeschossigen Wohnbau zum (1) „Sanierungsbonus“ und zu (2) „raus aus Öl und Gas“ zu stellen? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?

Bundesförderung

- „Raus aus Öl und Gas“ für Private im mehrgeschoßigen Wohnbau: Einreichen können Gebäudeeigentümer*innen laut Grundbuch bzw. deren bevollmächtigte Vertretung (z.B. die Hausverwaltung) im Namen des Eigentümers/der Eigentümerin. Im Falle einer Zentralisierung des klimafreundlichen Heizungssystems können auch MieterInnen und Wohnungseigentümer*innen einzelner Wohnungen eine Förderung beantragen, sofern sie die Kosten der Umstellung tragen.
Link: [Infoblatt raus aus Oel 2023 2024 MGW.pdf](#)
- Sanierungsbonus für Private im mehrgeschoßiger Wohnbau: Für eine umfassende Sanierung können ausschließlich Gebäudeeigentümer*innen laut Grundbuch einen Antrag stellen. Bei einer Einzelbauteilmaßnahme können ausschließlich einzelne private Wohnungseigentümer*innen oder MieterInnen einen Antrag stellen, sofern diese die Kosten der Sanierung tragen. Eine Förderung ist nur für Gebäude im Inland möglich.
Link: [Infoblatt Sanierungsscheck 2023 2024 MGW.pdf](#)
- *Für Gesellschaften und Betriebe gibt es betriebliche Förderungen – Im Zweifelsfall ist dies mit der KPC zu klären, inwieweit ein Antrag gestellt werden kann.*
Link: [Betriebe | Umweltförderung](#)

FRAGE 2: Ist eine Wohnungseigentümer*innen Gemeinschaft (WEG) berechtigt Förderungen einzureichen?

Landesförderung

- Die Wohnungseigentümergeinschaft ist als Eigentümerin einer Liegenschaft berechtigt als Förderungswerber für Sanierungsmaßnahmen an und in Gebäuden aufzutreten.
- Bei WEGs erfolgt die Beantragung in der Regel durch die bestellte Hausverwaltung. Die im Wohnungseigentumsgesetz (WEG) vorgesehenen Zustimmungserfordernisse sind einzuhalten.

- Für Maßnahmen innerhalb einer Wohnung ist grundsätzlich der Wohnungseigentümer berechtigt, um Förderungen z.B. bei der MA50 anzusuchen.

Bundesförderung

- Siehe oben in diesem Kapitel, Antwort zu Frage 1

FRAGE 3: Ist für die Einreichung der Wiener Landesförderung eine Förderberatung unbedingt erforderlich?

Landesförderung:

- Eine Förderberatung ist nicht erforderlich.

Anforderungen für Förderungen

FRAGE 1: Gibt es von Seiten der Förderstellen Vorgaben für bestimmte Produkte bei Heizsystemen?

Landesförderungen

- Es gibt spezielle förderungsvoraussetzungen thewosan für Wärmepumpen. "Eine entsprechende Liste der förderfähigen Produkte ist unter <https://www.produktdatenbank-get.at> abrufbar."

Bundesförderungen („raus aus Öl und Gas“); Link: [Infoblatt raus aus Oel 2023 2024 MGW.pdf](#)

- Bei Wärmepumpen sind beispielsweise folgende Förderbedingungen einzuhalten:
- Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien in der jeweils gültigen Version, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut
- Für Anlagen mit einem Kältemittel mit einem GWP1) ≥ 1.500 wird die ermittelte Förderung um 20 % reduziert. Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 nicht überschreiten.
- max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 55°C - Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen auf www.raus-aus-öl.at/mgw
- keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärmeversorgung

FRAGE 2: Gibt es eine Auflistung von NAWARO Produkten?

Bundesförderung:

Ja. Siehe [FAQs](#).

- FAQ 22: Bei der Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen (mind. 25 % aller zu dämmenden Flächen) erhöht sich die maximal mögliche Förderung laut Angabe im Informationsblatt. Nachwachsende Rohstoffe, für die dieser Zuschlag vergeben wird, sind z.B. Zellulose, Baumwolle, Flachs, Hanf, Holzfaser-Dämmplatten, Holzwolle-Leichtbauplatten, Schilf-Dämmplatten, Kokosfaser, Kork und Schafwolle. Die Förderung beträgt auch inklusive des Zuschlags max. 50 % der förderungsfähigen Investitionskosten.

Landesförderung:

- Nein. Gem. § 6 Abs. 3 [Sanierungs- und Dekarbonisierungsverordnung 2024](#) kann beim Einsatz von ökologischen, nachhaltigen, ressourcenschonenden, kreislauffähigen und klimaschonenden Bauweisen und Materialien die nächst höhere Förderstufe zur Bemessung der Förderung herangezogen werden. Die Beurteilung, ob ein Projekt diese Anforderungen erfüllt, wird im

Rahmen eines Förderungsantrages auf Basis eines Sanierungskonzeptes von einer Kommission zur Bewertung der Nachhaltigkeit beurteilt.

FRAGE 3: Welche Sanierungsvorgaben müssen bei Gebäuden mit geschützten Fassaden oder Gebäuden unter Denkmalschutz eingehalten werden?

Landesförderung

- Für erhaltungswürdige Bauteile sind keine thermischen Mindeststandards einzuhalten.
- Im Sinne des §1 Abs. 4 der [Sanierungs- und Dekarbonisierungsverordnung 2024](#) sind dies Bauteile an Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, in Schutzzonen errichtet wurden oder über erhaltungswürdige gegliederte Fassaden verfügen.
- Für alle vom Schutz nicht umfassten Gebäudeteile sind bei Sanierung die Mindeststandards der Wiener Bautechnikverordnung = die aktuelle OIB-Richtlinien 6 einzuhalten.
- Siehe dazu auch Link zur „spezielle Förderungsvoraussetzungen Thewosan“: [hier](#)

Bundesförderungen

- Sanierungsbonus für Private; Link: [Infoblatt Sanierungsscheck 2023 2024 MGW.pdf](#)
Für die Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden ist der Heizwärmebedarf (spez. HWBRef,RK) um mindestens 25 % zu reduzieren. Die durchgeführten Maßnahmen müssen aus denkmalpflegerischer Sicht für das Bauwerk „vertretbar“ sein. Um dies nachzuweisen, ist gemeinsam mit dem Förderungsantrag die Bestätigung des Bundesdenkmalamtes (Formular „Denkmalschutz Sanierungsbonus“) über die geplanten Maßnahmen zu übermitteln. Zusätzlich muss die Reduktion des Heizwärmebedarf Standortklima (HWBSK) zumindest 20 % betragen.
- Einzelbauteilsanierung Fenster, Link: [Infoblatt Sanierungsscheck 2023 2024 MGW.pdf](#)
Für den Tausch oder die Sanierung der Fenster und Außentüren in denkmal- und ensemblesgeschützten Gebäuden oder Gründerzeithäusern darf der U-Wert max. 1,4 W/m²K (U-Wert des Gesamtfensters) betragen.
Bei denkmal- und ensemblesgeschützten Gebäuden müssen die durchgeführten Maßnahmen aus denkmalpflegerischer Sicht für das Bauwerk „vertretbar“ sein. Um dies nachzuweisen, ist gemeinsam mit dem Förderungsantrag die Bestätigung des Bundesdenkmalamtes (Formular „Denkmalschutz Sanierungsbonus“) über die geplanten Maßnahmen zu übermitteln.

Sanierungskonzept

FRAGE 1: Ist ein Sanierungskonzept jedenfalls erforderlich für eine Einreichung einer Bundes- und Landesförderung?

Landesförderung

- Es besteht keine Verpflichtung zu einem **geförderten** Sanierungskonzept. Für die Fördereinreichung ist jedoch je nach beantragter Förderschiene ein Sanierungskonzept erforderlich, z.B. für die Sockelsanierung wird ein vereinfachtes Sanierungskonzept empfohlen, in welchem die geplanten Maßnahmen und Kosten angeführt sind. Für thermische Sanierungen

wird ein Thewosan-Sanierungskonzept empfohlen, jedenfalls ein Energieausweis vor und nach Sanierung und eine Prognose bis wann das Gebäude vollständig dekarbonisiert wird.

Links:

- https://www.wohnfonds.wien.at/downloads/san/sos_tos_sanierungskonzept.pdf
- https://www.wohnfonds.wien.at/downloads/san/thewosan_sanierungskonzept.pdf

Bundesförderung, Link: [Infoblatt raus aus Oel 2023 2024 MGW.pdf](#)

- Für die Einreichung der Bundesförderung „Raus aus Öl und Gas“ für Private im mehrgeschossigen Wohnbau wird ein Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes oder gültiger Energieausweis oder ein Gesamtsanierungskonzept benötigt.
- Für die Einreichung der Bundesförderung „Sanierungsbonus für Private“ im mehrgeschossigen Wohnbau wird kein Sanierungskonzept benötigt. Für die Antragstellung ist das Formular „Technische Details Energieausweis“, Bestands- und Einreichpläne des Förderungsobjektes sowie der Grundbuchsauszug erforderlich

FRAGE 2: Welche Maßnahmen müssen im geförderten Sanierungskonzept jedenfalls enthalten sein?

Landesförderung:

Im geförderten Sanierungskonzept müssen folgende Maßnahmen enthalten sein

- Energieeinsparung durch Wärmedämmung inkl. Fenstertausch
- Erneuerung bzw. Verbesserung der Gebäudetechnischen Systeme, Umstellung der Heizungs- und der Warmwasseraufbereitung auf hocheffiziente alternative Systeme (=Dekarbonisierung)
- Prüfung des Potentials für Erzeugung erneuerbarer Energie – Nutzung von Sonnenenergie
- Sommerliche Überwärmung
- Kostenschätzung
- Hinweis auf Fördermöglichkeiten

Vorgehensweise und alle erforderlichen Inhalte finden Sie hier unter diesem Link : [Sanierungskonzept für Mehrfamilienwohnhäuser - Förderungsantrag](#)

Link: [Richtlinie zum geförderten Sanierungskonzept](#)

Maßnahmen (Sonnenschutz, Balkonzubau)

FRAGE 1: Gibt es für Gebäudeeigentümer*innen / Wohnungseigentümer*innen eine Förderung in Wien für die Errichtung einer Außenverschattung?

Landesförderung:

- Einzelwohnung: Die Stadt Wien fördert die nachträgliche Montage von außenliegenden Rollläden, Jalousien und Fassadenmarkisen zum Sonnenschutz in Wohnbauten mit mehreren Stockwerken und mindestens 3 Wohneinheiten. Voraussetzung ist, dass es sich um einen Hauptwohnsitz handelt, eine Zustimmung des Hausbesitzers bzw. Hausverwaltung vorliegt und die Rechnung selbst bezahlt wurde. Antragsteller: Wohnungseigentümer, Mieter

Link: <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/foerderungsantraege/sonnenschutz.html>

- Gesamtes Haus: Gebäudeeigentümer können beim wohnfonds_wien um Förderung des außenliegenden Sonnenschutzes als Maßnahme zur Erhöhung des Wohnkomforts gem § 11 der SanDekVO 2024 ansuchen. Im Zuge des Verfahrens erfolgt allerdings eine Überprüfung der Einnahmen gem. § 39 Abs. 1 WWFSG 89. Es wird empfohlen, den Einbau von Sonnenschutz mit weiteren Sanierungsmaßnahmen zu kombinieren.

Im Zuge eines Fenstertauschs, kann der Sonnenschutz gem. § 6 Abs. 2 (thermische Maßnahmen - ohne Einnahmenprüfung) mitgefördert werden.

Link: https://www.wohnfonds.wien.at/downloads/san/Information_Par_39_WWFSG.pdf

FRAGE 2: Gibt es in Wien eine Förderung für Gebäudeeigentümer*innen / Wohnungseigentümer*innen für einen Balkonzubau?

Landesförderung

- Gebäudeeigentümer können beim wohnfonds_wien um Förderung für einen Balkonzubau als Maßnahme zur Erhöhung des Wohnkomforts gem § 11 der SanDekVO 2024 ansuchen. Im Zuge des Verfahrens erfolgt allerdings eine Überprüfung der Einnahmen gem § 39 Abs. 1 WWFSG 89. Hinsichtlich der Förderbarkeit wird daher empfohlen, die Herstellung von Sanierungsmaßnahmen mit weiteren Sanierungsmaßnahmen zu kombinieren.

Link: https://www.wohnfonds.wien.at/downloads/san/Information_Par_39_WWFSG.pdf

Förderabwicklung

FRAGE 1: Wie lange dauert es vom Förderantrag für eine thermische Sanierung bis zur Auszahlung der Fördermittel

Landesförderung

- Förderungsanträge sind in jedem Fall vor der Umsetzung der Maßnahmen zu stellen. Die Dauer des Förderungsverfahrens steht in direkter Abhängigkeit zu projektspezifischen Kriterien wie einer Ausschreibungsverpflichtung oder einem etwaigen Baubewilligungsverfahren. Nach Baubeginn und Zusicherung durch die MA 50-HS erfolgt quartalsmäßig die Flüssigmachung / Auszahlung der Baukostenbeiträge, Voraussetzung ist die Vorlage von vorfinanzierten

Rechnungen, die seitens des wohnfonds_wien geprüft werden sowie dem nachgewiesenen Baufortschritt in entsprechendem Ausmaß beim wohnfonds_wien.

- Bei Einzelbauteilsanierungen mit verhältnismäßig kurzer Baudauer, erfolgt die Auszahlung zur Gänze nach Endabrechnung der Maßnahmen durch die MA50 HS (Haussanierung). Grundlage für die Endabrechnung ist der Schlussprüfbericht des wohnfonds_wien der auf Basis der vorgelegten und förderrechtlich geprüften Rechnungen erstellt wird.

Bundesförderung, Link: [Infoblatt Sanierungsscheck 2023 2024 MGW.pdf](#)

Eine Antragstellung für umfassende Sanierung ist ab 03.01.2023 möglich. Anträge können so lange gestellt werden, wie Budgetmittel vorhanden sind, längstens jedoch bis zum 31.12.2025.

- Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen. Ist dies nicht gegeben, kann das gesamte Projekt nicht gefördert werden.
- Die Umsetzung der geförderten Maßnahmen sowie die Übermittlung der Endabrechnungsunterlagen an die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) müssen bei Antragstellung im Jahr 2024 bis zum 30.09.2027 erfolgen. Bei Antragstellung im Jahr 2025 müssen die Endabrechnungsunterlagen bis zum 30.09.2028 übermittelt werden.



Abb. 1: Ablauf Bundesförderung, Sanierungsbonus 2024 - Umfassende Sanierung (Link: [PowerPoint-Präsentation](#))

Die Einreichung für eine Einzelbauteilsanierung verläuft in zwei Schritten mit Registrierung und anschließender Antragstellung.

- Schritt 1 – Die Registrierung mit Ihrem baureifen bzw. bereits umgesetzten Projekt erfolgt ausschließlich online unter Sanierungsbonus MGW. Registrierungen können ab 03.01.2023 so

lange durchgeführt werden, wie Budgetmittel zur Verfügung stehen, längstens jedoch bis 31.12.2025.

Nach Abschluss der Registrierung erhalten Sie ein Bestätigungs-E-Mail mit Ihrem persönlichen Link für die Antragstellung. Durch die abgeschlossene Registrierung sind die Förderungsmittel für Ihr Projekt reserviert.

Sollten die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist ausgeschöpft sein, kann vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine vorzeitige Beendigung der Förderungsaktion und damit der Registrierungsmöglichkeit festgelegt werden.

- Schritt 2 – Die Antragstellung muss innerhalb von 12 Monaten nach der Registrierung durchgeführt werden. Der Förderungsantrag kann ausschließlich online über Ihren persönlichen Link eingereicht werden. Die Einzelbauteilsanierung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung fertig umgesetzt und abgerechnet sein. Gefördert werden Lieferungen und Leistungen, die ab 01.01.2023 erbracht wurden.

Einreichverfahren und Ablauf

Sanierungsbonus - Einzelbauteilsanierungen



Abb. 2: Ablauf Bundesförderung, Sanierung 2024 - Einzelbauteilsanierung (Link: [PowerPoint-Präsentation](#))

FRAGE 2: Zu §18 Mietrechtsgesetz (MRG), Hauptmietzins (HMZ) Erhöhungsverfahren aufgrund von Dekarbonisierungsmaßnahmen - wird n die Anhebung des Hauptmietzinses auch auf Wohnungen überwält, die nicht umsteigen und sich an das neue System anschließen?

Landesförderung

- Die zu überwältigenden Kosten werden im Zuge des Verfahrens gem. §18ff MRG bei der Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten bzw. dem zuständigen Bezirksgericht festgelegt.

FRAGE 3: Wie wird § 39 Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz (WWFSG) 1989 in einem Haus mit einer Wohnungseigentümer*innen Gemeinschaft berechnet und gilt die Ausnahme für Heizumstellungen mit Landesförderung?

Landesförderung:

- Für Wohnhäuser, die dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) unterliegen, wird für selbstnutzende Eigentumsobjekte für die Berechnung der Einnahmen gemäß dem § 39(1) WWFSG 89 der Richtwertzins laut Ausstattungskategorie herangezogen.

Für thermisch energetische Sanierungsmaßnahmen gem. §6 und §7 [Sanierungs- und Dekarbonisierungsverordnung 2024](#) sowie für Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen bedürftiger Menschen dienen, findet der § 39(1) WWFSG 89 keine Anwendung.

Links:

- [RIS - Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz § 39 - Landesrecht konsolidiert Wien, Fassung vom 17.11.2024](#)
- https://www.wohnfonds.wien.at/downloads/san/Information_Par_39_WWFSG.pdf
- [Sanierungs- und Dekarbonisierungsverordnung 2024](#)

FRAGE 4: zu Förderberechnung: Welche Förderungen erhält man bei Bund und Land beim Umstieg im mehrgeschoßigen Wohnbau von einer Gas-Zentral-Heizung auf eine Luft-Wärmepumpe.

Landesförderung

- Die Heizungsumstellung kann gemäß § 7 der [Sanierungs- und Dekarbonisierungsverordnung 2024](#) gefördert werden. Zu beachten ist, dass der Heizungstausch nur gefördert werden kann, wenn das Gebäude den 3-fachen Standard Niedrigstenergiegebäude unterschreitet. Ausnahmen gibt es nur für Gebäude mit schutzwürdigen Fassaden (im Sinne des §1 Abs 4 der SanDek VO2024).

Links:

- [Sanierungs- und Dekarbonisierungsverordnung 2024](#)
- https://www.wohnfonds.wien.at/erstinfo_thewosan-haustechnik
- <https://www.wohnfonds.wien.at/media/Website%20PDF-INFO%20Downloads/Sanierung/finanzierungsarten.pdf>

Energetische Sanierung von gebäudetechnischen Systemen

Anforderung: max. 3x HWB – nstEG

Die Förderung sämtlicher Maßnahmen ist mit 35 v.H. der nachgewiesenen Kosten begrenzt.

- 1) Bei Errichtung von Zentralheizungsanlagen mit hocheffizienten alternativen Energiesystemen oder bei Umstellung oder Nachrüstung vorhandener Heizanlagen auf hocheffiziente alternative Energiesysteme wird ein einmaliger nichtrückzahlbarer Beitrag von max. € 50 pro m² Nfl gewährt. Werden hierbei Maßnahmen zur Nutzung hocheffizienter alternativer Energiesysteme auf Basis der Umweltwärmequellen Geothermie und Grundwasser oder Abwärme herangezogen, so erhöht sich der einmalige nichtrückzahlbare Beitrag auf max. € 80 pro m² Nfl.
- 2) Für die Durchführung von technisch erforderlichen Übergangslösungen sowie Vorbereitungsmaßnahmen für die nachfolgende Errichtung, Umstellung oder Nachrüstung auf hocheffiziente alternative Energiesysteme kann ein einmaliger nichtrückzahlbarer Beitrag in der Höhe von max. € 50 pro m² Nfl gewährt werden.
- 3) Für die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs sowie für den Einsatz von Umwälzpumpen und Warmwasserzirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen an bestehenden Zentralheizungsanlagen kann ein einmaliger nichtrückzahlbarer Beitrag im Ausmaß von max. € 10 pro m² Nfl gewährt werden.
- 4) Für Maßnahmen, die für den Rückbau von gebäudetechnischen Systemen auf Gasversorgungsbasis technisch erforderlich sind, kann ein einmaliger nichtrückzahlbarer Beitrag in der Höhe von max. € 10 pro m² Nfl gewährt werden.
- 5) Für die Errichtung von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung kann ein einmaliger nichtrückzahlbarer Beitrag in der Höhe von max. € 15 pro m² Nfl gewährt werden.

Bundesförderung; Link: [Infoblatt raus aus Öl 2023 2024 MGW.pdf](#)

Mit „raus aus Öl und Gas“ wird der Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch eine klimafreundliche Technologie sowie die umfassende Zentralisierung der Wärmeverteilung im mehrgeschoßigen Wohnbau sowie in Reihenhäuseranlagen gefördert.

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit der installierten Technologie sowie der Nennwärmeleistung der Anlage.

- Fördersätze nach Leistung <50 kW/ 50 – 100 kW/ 100 – 150/ 150 – 200/> 200 kW)
- Luft-Wasser-Wärmepumpe € 16.000 / € 26.000 / € 31.000 / € 38.000 / € 45.000

Bitte beachten Sie folgende Zuschlagsmöglichkeiten

- Umstieg auf durchgängiges Niedertemperatur-Wärmeverteilungssystem + € 4.000
- Ersatz eines Gas-Herdes durch E-Herd + € 1.200
- Gesamtanierungskonzept + € 1.000
- Bohrbonus (bei Wasser-Wasser- oder Sole-Wasser-Wärmepumpe) + € 10.000
- Solarbonus (thermische Solaranlage)
 - < 50 kW (mind. 6 m² Kollektorfläche) + € 2.500
 - 50 – 100 kW (mind. 9 m² Kollektorfläche) + € 3.500
 - > 100 kW (mind. 12 m² Kollektorfläche) + € 5.000

Bitte folgende Voraussetzungen beachten

- Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien in der jeweils gültigen Version, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut

- Für Anlagen mit einem Kältemittel mit einem GWP1) ≥ 1.500 wird die ermittelte Förderung um 20 % reduziert. Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 nicht überschreiten.
- max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 55°C
- Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen auf www.raus-aus-öl.at/mgw
- keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärmeversorgung

Weitere Fragen aus den Kleingruppen

FRAGE 1: Welche Maßnahmen zählen in allgemeinen Bereichen und in Wohnungen zur „Dekarbonisierung“, wie lassen sie sich abgrenzen gegenüber Erhaltungsarbeiten oder Verbesserungsarbeiten?

Zur „Dekarbonisierung“ zählen grundsätzlich alle Maßnahmen, die mit dem Einbau von umweltfreundlichen Heizungen (= hocheffiziente alternative Systeme) in Verbindung stehen. Förderbar sind somit zum Beispiel neben den Herstellungskosten für den Einbau einer Luft-Wasser Wärmepumpe auch die Herstellung eines Technikraums, die Herstellung von zentralen Steigleitungen aber auch Maßnahmen in den Wohnungen zur Anpassung an das neue Heizsystem. Diese Maßnahmen können mietrechtlich sowohl notwendige Erhaltungs- als auch nützliche Verbesserungsarbeiten darstellen. Diese Unterscheidung ist für den Einzelfall gesondert zu betrachten.

FRAGE 2: Im Fall der Schaffung von neuem Wohnraum in Wien: ist die Anbotsverpflichtung im Haus einer Wohnungseigentümer*innen Gemeinschaft relevant und wie wird damit umgegangen?

Landesförderung:

- Die Anbotsverpflichtung ist unabhängig vom Rechtsstatus des Hauses. Für mit Fördermittel sanierte leerstehende Wohnungen sowie neu errichtete Wohnungen erwächst bei Inanspruchnahme von Fördermittel gem. dem WWFSG 89 grundsätzlich eine Anbotsverpflichtung. Es sind dies die zweite und jede weitere 4. leerstehende sanierte oder neu geschaffene Wohnung, die der Wohnberatung Wien GesmbH zur Vergabe angeboten werden müssen.

Link: [Anbotswohnungen Vergabe von sanierten Wohnungen durch die Wohnservice Wien GesmbH](#)

FRAGE 3: Besteht in Wien die Verpflichtung, leerstehende Wohnungen zu sanieren und an ein neues dekarbonisiertes Heizsystem anzuschließen?

Es besteht bei Heizungstausch gem. §7 der Sanierungs- und Dekarbonisierungsverordnung 2024 grundsätzlich keine Verpflichtung, alle Wohnungen an die neue Heizung anzuschließen.

- Für die Förderung der Heizungsumstellung im Zuge einer Sockelsanierung gemäß §12 der [Sanierungs- und Dekarbonisierungsverordnung 2024](#) müssen jedoch zumindest 30% der Wohnungen dekarbonisiert werden, unabhängig davon ob diese leer oder bewohnt sind. Weiters werden wohnungsinnenseitige Maßnahmen im Rahmen von umfassenden Sanierungen nur gefördert, wenn die Wohnungen nach Sanierung dekarbonisiert sind.

Angestrebt wird jedoch eine möglichst hohe Sanierungsrate.

FRAGE 4: Wie wirkt sich eine Parifizierung nach Beginn der Tilgungsdauer von der Wiener Landesförderung auf einzelne Wohnungen aus, speziell im Fall des Verkaufes an neue Eigentümer*innen?

- Im Falle einer Eigentumsübertragung einer im Rahmen einer Sockelsanierung gemäß § 12 [Sanierungs- und Dekarbonisierungsverordnung 2024](#) , Totalsanierung oder Blocksanierung geförderten Mietwohnung ist grundsätzlich die Pauschalierungsverordnung idF. 15.04.2023 anzuwenden (§3).
- Es wird empfohlen Eigentumsübertragungen des gesamten Objektes oder von einzelnen Wohnungen im Vorfeld mit der MA50-HS abzustimmen.
- Eine Parifizierung des Gebäudes ohne Eigentumsübertragung ist grundsätzlich möglich, es wird jedoch empfohlen, dies im Vorfeld mit der MA50-HS abzustimmen.